



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

88

**Nr. 9 / 3. Mai 2019**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere,  
86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2019 89

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum  
Oberland und der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen, Lkr. Landsberg am Lech,  
Weilheimer Straße 2, 86932 Pürgen 90

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum  
Oberland und der Verwaltungsgemeinschaft Windach, Lkr. Landsberg am Lech 91

### Wirtschaft und Verkehr

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag der Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, A.d.ö.R., auf Erteilung  
der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines  
Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum Füssen nach  
§ 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht  
gemäß §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG 92

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND II FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE, 86926 GREIFENBERG

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schliesst

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.645.796 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.040.000 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

##### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

auf 760.000 €

festgesetzt.

#### § 6

Für die gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung festzusetzenden Besamungsgebühren gilt die im Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Nr. 85/2019 veröffentlichte Gebührenordnung.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Greifenberg, 26. März 2019

Welzmler  
Verbandsvorsitzender

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen, Lkr. Landsberg am Lech, Weilheimer Straße 2, 86932 Pürgen vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Klaus Fließ**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

#### § 1 Aufgabe

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Pürgen ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Nord.

#### § 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Pürgen überträgt für die Gemeinde Schwifting im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4a Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße die im ruhenden Verkehr festgestellt werden) und

- § 4a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

### § 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Pürgen.

### § 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer bis 30. April 2020.

Eine Verlängerung der Zweckvereinbarung ist auf die Dauer von max. zwei Jahren möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Verwaltungsgemeinschaft Pürgen Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 15. Februar 2019  
Zweckverband Kommunales  
Dienstleistungszentrum Oberland

Josef Janker  
Verbandsvorsitzender

Pürgen, 28. Februar 2019  
Verwaltungsgemeinschaft Pürgen

Klaus Flüß  
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 18. April 2019 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Verwaltungsgemeinschaft Windach, Lkr. Landsberg am Lech, Von-Pfetten-Füll-Platz 1, 86949 Windach, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Josef Loy**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

### § 1 Aufgabe

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Windach ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Windach mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Nord.

### § 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Windach überträgt für die Gemeinde Windach im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

### § 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Windach.

### § 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Verwaltungsgemeinschaft Windach für die Gemeinde Windach Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 8. Januar 2019  
Zweckverband Kommunales  
Dienstleistungszentrum Oberland

Josef Janker  
Verbandsvorsitzender

Windach, 15. Januar 2019  
Verwaltungsgemeinschaft Windach

Josef Loy  
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 16. April 2019 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Wirtschaft und Verkehr

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, A.d.ö.R., auf Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum Füssen nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG); Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntgabe vom 3. Mai 2019  
Aktenzeichen 25-3-3721.4-2019-Füssen**

Die Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ostallgäu und der Stadt Kaufbeuren, Dr.-Gutermann-Straße 2, 87600 Kaufbeuren, beantragte die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Landeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht gemäß § 6 LuftVG (Hubschraubersonderlandeplatz) für das Klinikum Füssen, Stadtbleiche 1, 87629 Füssen.

Der für das Vorhaben vorgesehene Standort wird seit Jahren bereits als Rettungslandestelle in mit dem künftigen Flugbetrieb vergleichbarem Umfang genutzt. Diese Landestelle soll nun baulich an die für Hubschraubersonderlandeplätze geltenden Anlagenrichtlinien angepasst werden.

Es handelt sich hierbei um eine isolierte luftverkehrsrechtliche Fachplanung, die in keinem Zusammenhang mit anderen Vorhaben im näheren Umfeld bestehenden, geplanten oder bereits zugelassenen Vorhaben steht.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Die von dem Vorhaben in Anspruch genommene Fläche befindet sich im Eigentum des Antragstellers auf dem Klinikgelände des Klinikums Füssen. Es erfolgen bereits bisher Hubschrauberflüge von/zur bestehenden Rettungslandestelle. Die An- und Abflugflächen werden künftig in nordwestliche bzw. östliche Richtung ausgerichtet sein. Die Nordwest-Route führt im ersten Abschnitt über das Stadtgebiet der Stadt Füssen, die Ost-Route über zum

Großteil unbebautes Gebiet. Schutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Da für den Hubschraubersonderlandeplatz die bestehende Rettungslandestelle baulich ertüchtigt wird, sind neue Eingriffe, insbesondere Flächenversiegelungen, nur in sehr untergeordnetem Maße erforderlich.

Wegen des an derselben Stelle schon bisher durchgeführten Flugbetriebs mit Rettungshubschraubern wird in der Umgebung der Klinik keine neue unbekannte Geräuschkulisse generiert. Nach dem Ergebnis des im Antragsverfahren nachgereichten lärmtechnischen Gutachtens werden im Falle des prognostizierten Flugbetriebs von jährlich bis zu 432 Flugbewegungen (1 Start + 1 Landung = 2 Flugbewegungen), davon ca. zwei Flugbewegungen pro Woche im Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr), an keinem Ort außerhalb des Klinikgeländes selbst unzumutbare Beeinträchtigungen durch Fluglärm auftreten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen, also auch von Hubschraubern, mit Schadstoff- und Geräuschemissionen verbunden, diese sind jedoch angesichts des Umfangs des verfahrensgegenständlichen Flugbetriebs vernachlässigbar. Im Übrigen sind durch den Hubschrauberflugbetrieb auftretende, nicht vermeidbare Belästigungen angesichts der im öffentlichen Interesse stehenden Rettungshubschrauberflüge für die Anwohner zumutbar.

Ebenso ruft das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervor. Nachweise über geschützte Arten liegen nicht vor. Um die in den Vorschriften geforderte Hindernisfreiheit für An- und Abflüge sicherzustellen, müssen auf dem Klinikgelände in den beiden An- und Abflugflächen einzelne Bäume bzw. Baumgruppen gekürzt bzw. gefällt werden. Ausgleichsmaßnahmen wurden von den Naturschutzbehörden nicht gefordert.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden treten ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf. Der neue Hubschraubersonderlandeplatz ersetzt die bestehende Rettungslandestelle, weshalb neue Eingriffe in Fläche und Boden maximal in untergeordnetem Umfang notwendig sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Wasser, Hydrogeologie und Geologie sind ebenfalls nicht zu befürchten. Eingriffe in Schutzgebiete und Oberflächengewässer finden nicht statt. Insbesondere werden die Hubschrauber am Landeplatz nicht betankt und gewartet. Für den unwahrscheinlichen Havariefall sind ausreichende Schutzmaßnahmen geplant.

Auch die Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene sind nicht durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

betroffen. Zum Einsatz kommen ausschließlich geprüfte und zum Verkehr zugelassene Luftfahrzeuge.

Das Bauvorhaben ruft weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervor. Der Landeplatz wird auf der Fläche der bestehenden Rettungslandestelle errichtet. Eingriffe in die Landschaft finden damit nicht statt.

Ebenso wenig sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten. Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2949 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 3. Mai 2019  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin